



2.2 Umsätze im Freien

2.2.1 Begriff

Als Umsätze im Freien gelten Umsätze, die

- von Haus zu Haus oder
- auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,
- und die nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten

ausgeführt werden.

2.2.2 Umsatzgrenze

Die Umsätze im Freien dürfen, damit die vereinfachte Losungsermittlung stattfinden kann, die Umsatzgrenze von € 30.000,-- pa nicht überschreiten.



Hinweis

Die Umsatzgrenze von € 30.000,-- bezieht sich auf den Jahresumsatz je Kalenderjahr und ist, wie die Umsatzgrenzen der Registrierkassenpflicht des § 131b Abs 1 Z 2 BAO, betriebsbezogen zu ermitteln und nicht auf die „Umsätze im Freien“ beschränkt. Die Umsätze sind in Nettobeträgen heranzuziehen.

Kap 3 Belegerteilungspflicht

Grundsätzlich gilt ab 1.1.2016 eine Belegerteilungspflicht für alle Bargeschäfte von Unternehmen.

Mit der Barumsatzverordnung werden Erleichterungen bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, bei der Registrierkassenpflicht und bei der Belegerteilungspflicht geschaffen.

Belegerteilungspflicht			
Pflicht bei Barumsätzen	Mindestangaben	Entgegennahme	Aufbewahrung Durchschrift
<ul style="list-style-type: none"> für alle Unternehmer 	<ul style="list-style-type: none"> eindeutige Bezeichnung fortlaufende Nummer Tag der Belegausstellung Menge und Bezeichnung Art und Umfang Betrag der Barzahlung zusätzliche Belegangaben bei Registrierkassen (Verordnung) 	<ul style="list-style-type: none"> Mitnahme bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> 7 Jahre

3.1 Pflicht zur Belegerteilung

§ 132a Abs 1 BAO

Belegerteilung

Unternehmer (§ 2 Abs 1 UStG 1994) haben ... dem die Barzahlung Leistenden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen zu erteilen. Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, ...

Barzahlung

Erfolgt die Gegenleistung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, so gilt dies als Barzahlung. ... weiters die Hingabe von Barschecks, sowie ... Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

Textilreiniger

Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG

- Anzahl Mantelreinigung
- Anzahl Anzugreinigung
- Anzahl Hosenreinigung
- Anzahl Teppichreinigung

Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO

- Kleiderreinigung
- Teppichreinigung

Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO

- Reinigung

Würstelstand

Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG

- Käsekrainer
- Orangensäfte bzw Biere mit Markenbezeichnung
- Salzgurkerl
- Essiggurkerl

Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO

- Würstel
- Orangensaft
- Bier
- Gurkerl

Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO

- Wurstware
- Getränk
- Speisebeilage

Gasthaus

Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG

- Frittatensuppe
- Wiener Schnitzel mit Pommes Frites
- Apfelstrudel

Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO

- Suppe
- Schnitzel
- Strudel (à la carte)
- Mittagmenü I oder II
- Studentenmenü
- Frühstück

Summenspeicher

Umsatzzähler

laufende Aufsummierung der Barumsätze

keine Auswirkung von Trainingsbuchungen

Monatzzähler

Speicherung der Zwischenstände im DEP

Jahresbeleg

Ausdruck, Prüfung und Aufbewahrung

4.7 Signaturerstellung durch die Signaturerstellungseinheit

§ 9 Registrierkassensicherheitsverordnung

§ 9. (1) Zur Gewährleistung des Manipulationsschutzes im Sinne des § 131b Abs. 2 BAO müssen von der Registrierkasse über eine geeignete Schnittstelle zur Signaturerstellungseinheit elektronische Signaturen angefordert und übernommen werden können. Jeder einzelne Barumsatz und Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren.

(2) In die Signaturerstellung sind folgende Daten einzubeziehen:

1. Kassenidentifikationsnummer
2. fortlaufende Nummer des Barumsatzes
3. Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
4. Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen gemäß § 10 des Umsatzsteuergesetzes 1994 UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung
5. mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 laut Z 8 und Z 9 der Anlage verschlüsselter Stand des Umsatzzählers

Kap 5

Praxisbeispiel „Golf-Club-Restaurant“

Sachverhalt

In einem Restaurant eines Golfclubs erfolgt die Konsumation des Öfteren über einen längeren Zeitraum.

1. Der Gast kommt in der Früh in das Lokal und trinkt einen Kaffee bzw nimmt ein Frühstück zu sich.
2. Zum Golfspiel nimmt der Gast zwei Getränkeflaschen mit.
3. Nach den ersten neun Löchern gönnt sich der Gast eine kurze Erfrischung.
4. Nach Ende des Spiels stößt der Gast mit seinen Flight-Partnern kurz an und übernimmt die Getränke.
5. Nach dem Duschen konsumiert der Gast ein Mittagessen.
6. Beim weiteren Smalltalk mit Bekannten trinkt der Gast noch zwei Getränke.
7. Beim Zahlen übernimmt der Gast auch noch die Getränke von zwei befreundeten Spielern als Einladung.
8. Am Nachmittag verlangt der Gast die Rechnung und bezahlt diese.

Einzelaufzeichnungspflicht

Es besteht die Pflicht, dass die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben (Bareingänge und Barausgänge) laufend zu erfassen und täglich einzeln festzuhalten und aufzuzeichnen sind.

- Dieser Pflicht wird entsprochen, wenn der einzelne Barumsatz aufgezeichnet wird.
- Das ist auch dann der Fall, wenn der Wirt während der Konsumation Aufzeichnungen darüber führt, was der Gast konsumiert hat.

Kap 7

Kontrolle durch die Abgabenbehörden

Als Kontrollorgane kommen im Wesentlichen Betriebsprüfer oder die Finanzpolizei in Betracht. Deren Überprüfung kann folgender Art sein:

7.1 Allgemeine Überprüfung – Erhebung

Voraussichtlich wird diese Form der Überprüfung insbesondere am Beginn der Registrierkassenpflicht häufig eingesetzt werden, um das Vorhandensein von Registrierkassen und deren grundsätzlich Eignung bzw die Belegerteilungsverpflichtung zu überprüfen.

Vorrangig werden dabei jene Unternehmen kontrolliert werden, die im Vorjahr die Schwelle von € 15.000,- Umsatz überschritten hatten und unter der bereits bisher geltenden Schwelle von € 150.000,- gelegen waren. Die für diese Unternehmen nunmehr neu geltende Verpflichtung zur Registrierkasse wird daher in Form vereinfachter Überprüfungen durch die Finanzverwaltung überprüft werden

Formell wird eine derartige Überprüfung als Erhebung gem § 143 BAO, allenfalls auch als eine Nachschau gem § 144 BAO abzuwickeln sein.

Bei diesen raschen Überprüfungen werden vor allem das Vorhandensein der Registrierkasse geprüft, die Vorlage der Registrierkassendokumentation, die Bestätigung E131 verlangt und die Belegdatenarten überprüft werden.



TIPP

Schulen sie ihre Mitarbeiter auf derartige Überprüfungen, unterweisen sie sie hinsichtlich der erforderlichen Dokumentationen und stellen sie einen Ordner mit allen erforderlichen Dokumenten bereit.

Zählen Trinkgelder der Arbeitnehmer zu den Barumsätzen?

Nein, Trinkgelder der Arbeitnehmer zählen nicht zu den Barumsätzen.

Zählt das Becherpfand zum Barumsatz?

Ja, das Becherpfand zählt zum Barumsatz.

Zählen echte Mitgliedsbeiträge zu den Barumsätzen?

Nein, echte Mitgliedsbeiträge zählen nicht zu den Barumsätzen.

Zählt echter Schadenersatz zu den Barumsätzen?

Nein, echter Schadenersatz zählt nicht zu den Barumsätzen.

Zählt der Verkauf von Gutscheinen zu den Barumsätzen?

Ja, der Verkauf von Gutscheinen, bei denen die Leistung eindeutig konkretisiert ist, zählt zu den Barumsätzen.

Um was handelt es sich bei einem Wertgutschein?

Bei einem Wertgutschein ist die Leistung noch nicht konkretisiert.

Zählt der Verkauf von Wertgutscheinen zu den Barumsätzen?

Nein, der Verkauf von Wertgutscheinen zählt noch nicht zum Barumsatz, ist aber sehr wohl als Barertrag zu erfassen.

Kap 9 **Checkliste für die Kontrolle durch die Finanzpolizei**

9.1 Zuständigkeiten Abgabenbehörde

- Wenn derartige Prüfungshandlungen gesetzt werden, ist der Prüfungsauftrag an den Steuerpflichtigen auszuhändigen.
Die Finanzpolizei kann aber auch mittels allgemeinem Auftrag (Aufdruck auf dem Dienstaussweis: § 144) tätig werden.
- Notieren der Behördenbezeichnung (zB Finanzamt Innsbruck) und der Namen oder Dienstnummern der Kontrollorgane, um später Rückfragen zu ermöglichen.
- Kopie der Niederschrift der Abgabenbehörde verlangen.

9.2 Zuständigkeiten beim Steuerpflichtigen

- Gibt es eine Dokumentation, wer für das Festhalten der baren Geschäftsvorfälle zuständig ist?
- Es sollte dokumentiert werden, welche Mitarbeiter von der Finanzpolizei befragt wurden.
- Instruktion der Mitarbeiter, dass diese eine Kassennachschau betreuen können.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Mitarbeiter die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen können.
- Es muss vermieden werden, dass es zu einer Nichtmitwirkung oder Verhinderung der Kassennachschau kommt.
- Es sollte die Kontaktaufnahme mit dem Steuerberater erfolgen.
- Für die Organe der Finanzpolizei ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen.

9.3 Kassenführung

- Es liegt eine Kassenführung ohne Bestandsverrechnung vor.